



MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

⇓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Samtgemeinderat	14.12.2011

Betreff:

**Niedersächsisches Gaststättengesetz,
Änderung Rechtsvorschriften**

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 9. November 2011 das Niedersächsische

Gaststättengesetz (NGastG) beschlossen. Ein neues Gaststättenrecht tritt am 01.01.2012 in Kraft. Im Wesentlichen gibt es Änderungen bei der Anmeldung von Gaststätten. Die Zuständigkeit dafür lag bisher bei den Landkreisen, zukünftig sind die Gemeinden zuständig.

Ein Gaststättenbetreiber benötigt demnach keine Konzession mehr; er hat den Betrieb einer Gaststätte der zuständigen Behörde (der Samtgemeinde Esens) vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Die Samtgemeinde hat die Angaben aus der Anzeige unverzüglich den für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden sowie dem Finanzamt zu übermitteln. Wird mit der Anzeige angegeben,

dass alkoholische Getränke angeboten werden sollen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die oder der Gewerbetreibende zugleich mit der Anzeige einen Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorzulegen. Die Samtgemeinde nimmt die Anträge also entgegen und leitet diese an die entsprechenden Fachbehörden weiter. Beim Ausschank von alkoholischen Getränken müssen ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt werden. Eine mögliche Unzuverlässigkeit und ein Gewerbeuntersagungsverfahren hätte der Landkreis zu

prüfen bzw. einzuleiten. Es muss die Vier-Wochen-Frist für die Anzeige eingehalten werden, ansonsten handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.

Diese Bestimmungen sollen zukünftig auch für die sogen. „Tages-Konzessionen“, den Gestattungen nach dem ehem. Gaststättenrecht, gelten. Auch Private hätten demnach für eine Tages-Konzession diese gesetzlichen Regelungen zu beachten. In dieser Frage muss aber noch einmal nachgefasst werden, denn nach Ansicht der Verwaltung kann es nicht sein, dass Vereinsvertreter zukünftig Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauskünfte vorlegen müssen, wenn ein Verein eine Veranstaltung durchführt. Nach Auffassung der Verwaltung fehlt hier eindeutig der gewerbliche Charakter. Erfahrungsgemäß wird auch nie die Vier-Wochen-Frist eingehalten.

Esens, den 12.03.2012

(Buß, Jürgen)

Abstimmungsergebnis:			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
SGA	Ja:	Nein:	Enth.:
SG-Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: